

Sonderabdruck aus der baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft,
Gewerbleiß und Handel, Organ der kaiserlichen, livländischen gemein-
nützigen und ökonomischen Sozietät, Nr. 7, 1894

Die wirthschaftliche Krisis
und
unsere landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse

Sonderabdruck aus der baltischen Wochenschrift für Landwirthschaft,
Gewerbleiß und Handel, Organ der kaiserlichen, livländischen gemein=
nützigen und ökonomischen Sozietät, Nr. 7, 1894

Die wirthschaftliche Krisis

und

unsere landwirthschaftlichen Kreditverhältnisse

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

~~105043~~

Дозволено цензурою. — Юрьевъ, 23 февраля 1894 года.

Est. A

Tartu Ülikooli
Raamatukogu

25779

Die Anzeichen dafür, daß die Nothlage, in der sich nahezu die gesammte europäische Landwirthschaft befindet, nicht als eine vorübergehende Krisis aufgefaßt werden darf, mehren sich in so erheblicher Weise, daß es in der That, selbst der optimistischen Auffassung schwer fallen möchte, für eine absehbare Zukunft eine günstigere Wendung der Konjunktur in Aussicht zu stellen.

Der erleichterte Weltverkehr, der dem Weltmarkt auch die entlegensten Gebiete der Produktion erschließt, deren Ausdehnungsvermögen noch keineswegs ihr Ende erreicht hat, übt auf die mit höheren Grundwerthen arbeitenden ältern Kulturländer einen Konkurrenzdruck aus, dessen Intensität bisher noch immer zugenommen hat. Die politische Konstellation macht es nothwendig, daß die Steuer schraube in den Staaten des europ. Kontinents stärker und stärker angezogen werde, und am wenigsten vermag der Grund und Boden als sicherste Steuerquelle sich auch diesem Drucke zu entziehen. Die theoretisch konstruirte, von der Praxis bona fide angenommene Lehre von der steigenden Grundrente bei steigender Kultur hat einen starken Stoß erlitten. Der Grundbesitz und mit ihm die Landwirthschaft sieht sich der Möglichkeit einer Depression der Grundrente ausgesetzt, was vor kurzem noch fast für ausgeschlossen galt. Im Kampf um die Schutzzölle, welche die verhängnißvollsten Spaltungen zwischen den einzelnen Staaten

und im nationalen Leben dieser Staaten selbst hervorzu-
rufen drohen, sucht man die Konsequenzen dieser Erkennt-
niß abzuwenden.

Ob und in wie weit eine schutzzöllnerische Politik die
hereinbrechenden Gefahren aufzuhalten oder gar abzu-
wenden imstande ist, soll hier weiter nicht erörtert
werden; kommt diese Frage für den baltischen Grundbesitz
doch insofern nicht inbetracht, als sich dieser eines Zoll-
schutzes für seine landw. Produktion nicht zu gewärtigen
haben wird, weil er zu einem Staat gehört, der bisher
noch in erfolgreicher Weise mit den Getreide produzierenden
Ländern jenseits des Ozeans auf dem Weltmarkt konkurrirt.
Daß der baltische Grundbesitz aber mit seinen verhältniß-
mäßig hohen Grundwerthen von jenen Vorgängen nicht
unberührt bleiben kann, ja auch nicht unberührt geblieben
ist, wird kaum bezweifelt werden. Die Zahl derjenigen,
welche Ausnahmezustände, wie sie uns vor 2 Jahren zu
Theil wurden, für die in naher Zukunft wiederkehrende
Regel anzusehen geneigt wären, wird immer geringer im
Hinblick auf die Thatsachen, daß während bisher die Ab-
hängigkeit Deutschlands von Rußland inbezug auf Ge-
treideeinfuhr für ausgemacht galt, das dieseitige Korn-
ausfuhrverbot vor 2 Jahren auf den deutschen Markt
kaum einen Einfluß ausübte und daß heuer die Getreide-
preise an der Berliner Börse trotz 5 resp. 7 $\frac{1}{2}$ Mark*)
Zoll und theilweiser Mißernte in Deutschland sich niedri-
ger als bei uns stellen.

Diese Thatsachen beweisen zur Evidenz, welches Anpas-
sungsvermögen die derzeitigen Weltmarktverhältnisse besitzen;
wie sich allenthalben neue Zufuhrquellen erschließen, sobald
eine zu versiegen droht; wie wenig Chancen mithin dafür

*) 7 $\frac{1}{2}$ M. p. 100 kg. Wintergetreide ist die Höhe des
Kampfsolles im Winter 1894.

vorliegen, daß eine Wiederbelebung des Absatzes und damit eine Aufbesserung der Preise für unsere landwirthschaftlichen Produkte stattfinden wird.

Bei dem unlösbaren Zusammenhang, in dem Grundrente *) und Landwirthschaft bei uns stehen, muß ein Rückgang der ersteren nothwendig von einschneidender Bedeutung für letztere sein und ebenso muß der volkswirthschaftliche Grundsatz als richtig anerkannt werden, daß hohe Getreidepreise zwar eine hohe Grundrente, nicht aber umgekehrt hohe Grundrenten hohe Getreidepreise erzeugen. Es folgt hieraus, daß eine aus der steigenden Tendenz der Getreidepreise hervorgegangene Erhöhung der Grundwerthe, beim Rückgang der ersteren, eine Inkongruenz hervorrufen muß zwischen dem Werthsatz, der sich aus den früheren Grunderträgen gebildet hat, und der Rentenerzeugungsfähigkeit des Bodens; eine Inkongruenz, die gleich schmerzlich empfunden werden wird, ob dieser Werthsatz im Vergleich zu andern Ländern an sich hoch genannt werden muß, oder nicht.

Mag auch das derzeitige Niveau unserer Grundwerthe im Verhältniß zu denjenigen Westeuropas niedrig erscheinen, thatsächlich sind sie im Lauf mehrerer Dezennien infolge der durch günstige Konjunkturen zunehmenden Fähigkeit des Bodens Renten zu erzeugen gestiegen; der Wegfall jener Prämissen, welche die Steigerung bedingten, wird also auch hier einen Rückgang zurfolge haben, weß-

*) Der Begriff Grundrente ist hier und in der ganzen folgenden Darlegung nicht sowohl im Sinne der Theorie gemeint, die in abstrakter Auffassung den landw. Unternehmergewinn, die Zinsen des in den Boden investirten Kapitals u. s. w. davon unterscheidet, sondern im Sinne der Reineinnahme aus dem landw. benutzten Boden, ohne Unterschied, ob der Grundbesitzer auch gleichzeitig als Unternehmer des Betriebes u. s. w. aufzufassen ist, oder nicht.

halb es von Interesse sein möchte sich die Wirkungen zu vergegenwärtigen, welche die Schwankungen der Grundrente auf die wirthschaftliche Entwicklung ausüben.

Bei steigender Tendenz zunächst finden wir, daß die Kreditfähigkeit des Grund und Bodens sich erhöht. Das Kapital ist geneigt sich diesem, als sicherem Anlageobjekt, zuzuwenden. Die persönliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Inhabers wird dabei weniger inbetracht kommen, weil eine Erhöhung des Bodenwerthkapitals, wie man das auch bei uns beobachten konnte, durch bloße Erziehung ohne besonderes Zuthun des Inhabers möglich wird. Beleihet man bei steigender Tendenz der Grundrente ein Grundstück bis zu einer gewissen Höhe, belastet man beziehungsweise seinen Grundbesitz in erheblichem Maaß, so kann mit ziemlicher Gewißheit angenommen werden, daß nach Ablauf einiger Zeit die Forderung um so und so viel günstiger lozirt, der Darlehnsempfänger aber ungeachtet jener hohen Belastung um ein Theil kreditfähiger geworden sein wird. Das erzeugt selbstverständlich eine leichtere Verschuldungsmöglichkeit des Grund und Bodens, sei es auf dem Wege des Erbgangs, der Akquisition durch Kauf, sei es durch Investirung von Kapital in Gebäuden, wirthschaftlichen Anlagen, Meliorationen u. s. w. Es kann sich mithin die Eigenthumsquote des Inhabers am Grund und Boden in erheblichem Maaß vermindern, ohne vorläufig dessen Existenzfähigkeit in Frage zu stellen.

Dieser Prozeß braucht nichts weniger als das Produkt leichtfertiger Kalkulation zu sein, ergibt sich vielmehr als Konsequenz der Grundrentensteigerung deßhalb, weil die fortschreitende Rentenerzeugungsfähigkeit des Bodens und der demselben einverleibten Kapitalien einen in noch beschleunigterem Tempo fortschreitenden Werthzuwachs in Aussicht stellt, durch welchen die Tilgungsmöglichkeit ge-

währleistet ist, während der Ueberschuß dem Unternehmer verbleibt. Je vorgeschrittener die Landwirthschaft ist und je intelligenter der Inhaber des Grund und Bodens, um so eher kann dieser Prozeß sich vollziehen, ohne unwirthschaftlich zu sein.

Nimmt nun aber die Rentenerzeugungsfähigkeit des Bodens wider Erwarten eine rückläufige Bewegung an — eine Möglichkeit, die, wie gesagt, noch vor kurzem kaum in's Auge gefaßt wurde —, so kann die unter den Ausspizien steigender Tendenz an sich wirthschaftlich gerechtfertigte Verschuldung zur gefahrbringenden Ueberschuldung werden, die um so intensiver auf die wirthschaftliche Lage des Grundbesizers einwirken wird, je mehr die demselben nachgebliebene Eigenthumsquote am Grundbesitz unter das zu seinem nöthigen Lebensaufwand erforderliche Maaß gesunken ist.

Mit Rücksicht auf eine mögliche Depression der Grundrente muß man eine Verschuldungsgrenze anerkennen, über welche ohne Beeinträchtigung der Existenzsicherheit des Grundbesizers nicht hinausgegangen werden dürfte. Ließe sich diese Grenze genau feststellen, so wäre die Frage gelöst, wie sich der Grundbesitz gegen die Schwankungen der Grundrente zu sichern hätte; weil sie aber ihrer Natur nach flüchtig ist, d. h. bei steigender Tendenz weiter hinauf rücken kann bei sinkender mehr zurücktreten muß, so dürften etwaige Versuche sie zu fixiren auf unendliche Schwierigkeiten stoßen. Deshalb hält auch Schäffle, der zur Sicherung des Kleingrundbesizes den Gedanken der Inkorporation des Hypothekarkredits aufgebracht hat, d. h. die Devolvirung desselben auf genossenschaftlich organisirte, solidarisch verpflichtete Kreditverbände, die ihre Spitze im Provinzial-, resp. Reichsverband haben, jegliche Privathypothek ausschließen sollen und eine Limitirung der Ver-

schuldungsmöglichkeit dieses Grundbesitzes bezwecken, diese Limitirung der hypothekarischen Belastungsmöglichkeit, in bezug auf den Großgrundbesitz, der solcher Zügel nicht bedürfe, für unzulässig. Nichts desto weniger bleibt aber eine ideelle Grenze bestehen, welches Umstandes man sich stets bewußt bleiben sollte.

Nach einer Periode des Steigens kann sich beim Eintritt der Depression — zumal diese in ihren Anfangsstadien nicht wahrnehmbar ist, denn nicht jedes vorübergehende Sinken der Getreidepreise, etwa durch eine besonders günstige Ernte bedingt, darf füglich als Niedergang der Grundrente aufgefaßt werden — die Thatsache ergeben, daß der Grundbesitz im Verhältniß zur fallenden Rente zu stark belastet ist; daß die eingangs erwähnte Inkongruenz zwischen der durch die vorige günstige Konjunktur erzeugten Grundrentenhöhe und der Rentenerzeugungsfähigkeit des Bodens eingetreten sei.

Für den Grundbesitzer erwächst hieraus die Gefahr, daß der sich ihm zur Verfügung stellende Kredit, den er bisher, sei es als Besizkredit oder als gerechtfertigten Betriebskredit in Anspruch nahm, sich in einen Konsumtions- oder Zehrkredit verwandelt, und damit die abschüssige Bahn betreten ist, die den Abstand zwischen dem zu zahlenden Zins und der herausgewirthschafteten Rente immer größer werden läßt.

Der zuversichtliche Glaube, daß durch Restriktion oder durch erhöhte Anspannung der intellektuellen und physischen Kräfte und vor allem im Vertrauen auf die fortschreitende Wissenschaft dem Grund und Boden eine erhöhte Produktivität abgezwungen werden könne, wirkt zwar ermutigend und fördernd auf die Landwirthschaft, vermag aber wenig an der Thatsache zu ändern, daß, sofern diese flüssige Verschuldungsgrenze überschritten ward, die Lage

des Grundbesizers dadurch gefährdet ist, indem der Abstand zwischen der weichenden Grundrente und dem stabilen Zinsfuß sich bis zu dem Punkt erweitern kann, der durch die Höhe der Grundrente in dem den Konkurrenzdruck ausübenden Produktionsgebiet gegeben ist.

Bei dem gänzlichen Mangel an einer Verschuldungsstatistik (die vor zwei Jahren für den livländischen Kleingrundbesitz vorgenommene Enquête ist auch für diesen Theil des Grundbesitzes deßhalb unzureichend, weil sie sich ausschließlich auf die hypothekarisch besicherten Kauffchillingrückstände bezog, etwaige spätere Eintragungen also überging) dürfte es schwer fallen, annähernd richtige Vermuthungen über die Verschuldungshöhe unseres landw. benutzten Grundbesitzes aufzustellen. Es spricht aber eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich als Ergebnis einer solchen Statistik eine verhältnißmäßig höhere Belastung für den großen, als den kleinen Grundbesitz herausstellen würde. Zu dieser Annahme ist man schon deßhalb berechtigt, weil dem Kleingrundbesitz der Kredit weit schwerer zugänglich ist, der Großgrundbesitz aber vermöge seines intensiveren Vorgehens auch mehr in der Lage war den leichter zugänglichen Kredit zu benutzen. Wollte man aus diesem Umstand an sich für letzteren einen Vorwurf ableiten, so thäte man sehr unrecht; besteht doch eine der wesentlichsten Aufgaben des Großgrundbesitzes darin, daß er, unter richtiger Ausnutzung der günstigen Konjunktur, womit eine verständige Ausnutzung des Kredits in engstem Zusammenhang steht, bahnbrechend für die Entwicklung der Landwirthschaft und damit des nationalen Wohlstandes vorangehe.

Nicht in dem Faktum, daß sich als Folge der eingetretenen Grundrentendepression eine verhältnißmäßig zu hohe Verschuldung herausstellt, läge ein Vorwurf für den

Grundbesitzerstand. Ein solcher träfe ihn erst dann, wenn er im Hinblick auf diese Thatsache nicht bestrebt sein wollte sich über die Konsequenzen Klarheit zu verschaffen; sich nicht fragen wollte, ob und in wie weit seine Rechnung auch den ungünstigen Konjunkturen gegenüber Stand zu halten vermag; ob die Kampfmittel, welche in der Ausnutzung aller Errungenschaften landwirthschaftlichen Fortschritts ihm zu Gebote stehen, zur Deckung ausreichen; ob durch Investirung immer neuer Kapitalien, durch Urbarmachung des letzten Stückchens Erde, das noch halbwegs die Beackerung lohnt, den hereinbrechenden Gefahren gegenüber energischer Widerstand geleistet werden könne; ob das Arsenal vollständig und daher Aussicht auf allendlichen Sieg gegeben sei.

Um diese Fragen zu beantworten, wird man sich die Gefahren in ihrem vollen Umfang zu vergegenwärtigen haben.

In seiner Schrift über „das natürliche Werthverhältniß des landwirthschaftlichen Grundbesizes in seiner agraren und politischen Bedeutung“ *) kennzeichnet Ruhlant diese Gefahren, wie folgt: „Die Perioden der steigenden Grundwerthe — — — enden bekanntlich mit der Krisis in den Perioden der fallenden Grundwerthe. Das bezeichnende Symptom ist dabei die zunehmende Kapitalnoth der Grundbesitzer bei zunehmender Verschuldung, der erst die Krisis mit den Subhastationen ein vorläufiges Ziel setzt. Auf die eintretenden Schleuderpreise folgen allmählich ruhigere Zeiten, die Grundwerthe heben sich und das freie Spiel der Kräfte beginnt von neuem.“ Also, zunehmende Kapitalnoth mit zunehmender Verschuldung einerseits und, wie wir sahen, immer größerer Abstand zwischen dem stabilen

*) Tübingen 1885.

Zinsfuß und der sinkenden Grundrente andererseits. Einerseits wachsende Gefahr, daß die Verschuldungsgrenze überschritten werde, andererseits sich vermindernde Mögliche die Konsequenzen des verhängnißvollen Schrittes abzuschwächen.

Um das richtige Maaß seiner Verschuldung einhalten, beziehungsweise sich von demselben Rechenschaft ablegen zu können, gilt es vor allem genaue Kenntniß der Kreditfähigkeit des landw. benutzten Grund und Bodens zu haben. Der Grundbesitzer muß den Werth seines Grund und Bodens kennen.

Wie steht es aber mit der Werthabschätzung der Güter bei uns?

Die baltische Wochenschrift reproduzirte in der Nr. 49 des vorigen Jahrgangs eine Flugschrift*) des Prof. Freiherrn v. d. Goltz, die in dieser Hinsicht auch für hiesige Verhältnisse viel Beherzigenswerthes enthält, indem sie auf Mängel hinweist, die bei uns vielleicht in noch höherem Grade, als in Deutschland, vorliegen. Es sei nur an den von v. d. Goltz hervorgehobenen Mangel einer Anrechnung für die Gebäuderemonte beim Werthanschlag erinnert. Dieser Mangel kann von um so nachtheiligeren Folgen sein, als wir in Rücksicht auf unsere ungünstigen klimatischen Verhältnisse ein weit höheres Gebäudekapital zu verzinsen haben, als das in klimatisch begünstigteren Gegenden erforderlich ist. Dazu kommt, daß die letzten Dezennien wirthschaftlichen Aufschwungs und die aus dem Bauerlandverkauf reichlich zufließenden Kapitalien den Landwirth häufig zu einem Luxus bei der Aufführung landwirthschaftlicher Gebäude verleiteten, den man vom Gesichtspunkt größerer Solidität zwar rechtfertigen zu

*) Die Aufgaben der Landwirthschaftslehre in der Gegenwart.

dürfen sich bemühte, der jedoch nur zu oft im Widerspruch zu dem stand, was wirthschaftlich geboten war. Ueber das Drückende der Gebädelast wird zwar geklagt, dennoch findet dieser wichtige Faktor des landwirthschaftlichen Betriebes bei uns in der Werthschätzung der Güter so gut wie keine Berücksichtigung. Fehlende oder in schlechtem baulichen Zustand befindliche Gebäude kommen insofern in Anschlag, als dadurch eine Verminderung des Gutswerthes bedingt ist; der gute bauliche Zustand wird aber lediglich als erfreuliches Faktum konstatiert, ohne dem Umstand Rechnung zu tragen, daß auch gute Gebäude ein zehrendes Kapital repräsentiren, für welches der Acker aufzukommen hat; daß, sofern ihrer zu viele sind, oder sie den Zwecken nicht entsprechen, der Ertragswerth des Gutes dadurch wesentlich herabgedrückt wird. Es wird jedem einleuchten, daß ein Gut eine Gebäuderemonte von 1000 Rbl. leichter tragen werde, als ein anderes ebenso großes eine solche von 1500 Rbl., dennoch wird es bei den bestehenden Taxationsüfsanzen niemand in den Sinn kommen von 2 Gütern gleicher Größe und Bodenbeschaffenheit das eine um 10 000 Rbl. geringer einzuschätzen, weil seine Gebädelast um 500 Rbl. höher ist.

Wenn v. d. Holz ferner die Ausbildung der Landwirthhe heutzutage der Einseitigkeit zeihet, indem auf die naturwissenschaftliche Grundlage der Landwirthschaft, die Produktionslehre, so überwiegend der Nachdruck gelegt wurde, daß die volkswirthschaftliche Seite der Ausbildung, die allgemeine Landwirthschaftslehre, die Betriebslehre, Taxationslehre und Buchführung, in den Hintergrund treten mußten, — so dürfte solcher Vorwurf auch unsere Landwirthhe treffen.

In letzter Zeit wird zwar die Nothwendigkeit einer geeigneten landw. Buchführung mehr betont, ihr auch mehr Auf-

merksamkeit geschenkt, sie hat es indessen vorläufig noch mit so vielen unbekanntem Größen zu thun, daß wir wenigstens nicht so bald hoffen können, in ihr den geeigneten Werthmesser für den faktischen Ertragswerth unserer Güter zu finden. Es würde das auch eine Einheitlichkeit in der Buchführung zur Voraussetzung haben, die kaum denkbar erscheint.

Wichtiger aber als alle Fragen der korrekteren Notirung der Einzelercheinungen des Betriebes und deren zweckmäßige Kalkulation ist der gänzliche Mangel einer Taxation unserer Güter, die einen brauchbaren und objektivbindenden Charakter hätte. Man sieht sich in dieser Hinsicht, und das gilt am meisten für Livland, auf die individuellen Auffassungen angewiesen, die ebensowohl eine Ueberschätzung, wie das Gegentheil zu Tage fördern können.

Es liegt auf der Hand, daß Einheitlichkeit in dieser Beziehung und Zuverlässigkeit nur dann zu erreichen wären, wenn die Bestimmung des Werths sich der individuellen Initiative entziehen und auf eine autoritative Instanz übertragen ließe, die, nach einheitlichen Grundsätzen vorgehend, dem thatsächlichen Ertragswerth des Taxationsobjekts Rechnung trüge. Diejenige Instanz, die in dieser Hinsicht für uns maßgebend sein könnte, die Kreditsozietät, ist aber statutenmäßig gezwungen mit dem Thaler zu rechnen, einer Größe, der man als Steuerbasis einen Werth nicht absprechen wird und durch welche die Sicherheit der Kreditsozietät gewährleistet erscheint, die indessen, sofern es sich um eine speziellere Taxation im oben angedeuteten Sinne handelt, nicht allen Ansprüchen zu genügen vermag.

Was ist nun die Folge des Mangels einer zutreffenden und autoritären Abschätzung des faktischen Ertragswerthes unserer Güter?

Die Kreditbasis ist eine unklare und deshalb wird einerseits das Kapital, mit Rücksicht auf diesen Umstand bei einem höheren Zinsfuß verharren müssen, als solches bei gehöriger Klarstellung nöthig erschiene, weil es in dem höhern Zinsfuß ein Aequivalent für die fehlende Sicherheit sucht; es wird andererseits die Möglichkeit ausgeschlossen, daß das Kapital sich der infolge abfallender Grundrente veränderten Lage durch Ermäßigung des Zinsfußes akkomodire. Solches wäre nur dann denkbar, wenn sich der Nachweis führen ließe, daß die Sicherheit im konkreten Fall die größtmögliche sei. Das mit einfacher Zinswerbung sich begnügende, nicht spekulativen Zwecken dienende Kapital, das um dieser Eigenschaft willen vom Grundbesitz aufgesucht wird, stellt die Sicherheit stets über den höheren Zinsfuß und wird sich voraussichtlich auch [unter geringeren Ansprüchen willig dem Grundbesitz zuwenden, wenn dieser in der Lage wäre ein klareres Bild von seiner Kreditfähigkeit zu entwerfen, als das mittelst Vorweisung eines Ingrossationsattestats und Einblicks in die Akten der Kreditsozietät möglich ist.

Abgesehen davon, daß die unklare Kreditbasis der Ausgestaltung befriedigender Beziehungen zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer im Wege steht, kann letzterer selbst durch sie leicht in Verwirrung gerathen. Angenommen 2 Gutsbesitzer, deren Güter A und B jedes 1000 Thaler eingeschätzten Gutswerth repräsentiren, wollen sich von ihrer Kreditfähigkeit mit Rücksicht auf jene vorher erwähnte Verschuldungsgrenze überzeugen. In Ermangelung geeigneter Abschätzungsmethoden und dem eigenen Kalkül mißtrauend glauben sie ganz sicher zu gehen, wenn sie auf der allgemein als niedrig angenommenen Taxation der Kreditsozietät fußen. Der Taxwerth ist für beide derselbe: $1000 \text{ Thaler} \times 112.5 = 112.500 \text{ Rubel}$. Da die

Kreditsozietät jedes Gut mit 75 000 Rbl. beliehen hat, so bleibt scheinbar ein latenter Kredit von 37 500 Rbl. offen, den auszunutzen beide Besitzer kein Bedenken tragen, weil die Lage der Kreditsozietät hinter dem Verkehrswerthe des Thalers notorisch zurücksteht; sind doch 140—200 R. Preise, die, von Ausnahmen abgesehen, vorkommen. Angenommen speziellere Taxation eruire den Ertragswerth von A = 160 000, von B = 140 000 R., angesichts der weit größern Schwankungen der Thalerverkehrswerthe nicht einmal eine starke Differenz. Nehmen wir in beiden Fällen 30 000 Rbl. (entsprechend einer Rente von 1 500 R.) als denjenigen Theil des Gutswerthes an, der dem Besitzer verbleiben muß, soll er nicht zum nominellen werden, so läge die Verschuldungsgrenze für A bei 130 000 Rbl., während sie für B schon bei 110 000 Rbl. besteht. Somit hätte der Besitzer von A, für den das vielleicht von wesentlicher Bedeutung gewesen wäre, seinen Kredit noch um 17 500 R. anspannen können, während der Besitzer von B die verhängnißvolle Grenze bereits überschritten hätte.

Aus diesem Beispiel erhellt, wie verhängnißvollen Irrthümern man verfallen kann, wenn für die Schätzung der Grundgüter nur eine unvollkommene, aber dennoch autoritäre Grundlage gegeben ist.

Ob es gelingen werde in dieser Beziehung Vollkommenes zu erreichen, bleibt der Zukunft überlassen; von welchem Belang aber eine korrekte Werthabschätzung, namentlich in kritischen Zeiten, für Grundbesitz und Landwirthschaft ist, dürfte bereits das hier Angeführte darthun und der Einwand, das Ziel sei sehr schwer zu erreichen, dürfte doch nicht genügen als Grund dafür, daß man es sich gar nicht stecken will.

Neben der ersten Gefahr, daß die Verschuldungsgrenze überschritten werde, und zwar unbewußt, weil ein korrekter

Werthmesser fehlt, ergab sich als zweite der größer werdende Abstand zwischen dem stabilen, landesüblichen Zinsfuß und der weichen den Grundrente. Ein Mittel zur Beseitigung dieser Gefahr wäre die Forderung, daß der Zinsfuß nachgäbe, um sich der Grundrente zu affomodiren. In seiner Abhandlung über „die Entwicklung der britischen Landwirthschaft unter dem Druck ausländischer Konkurrenz“ *) weist Paasche auf eine Lösung dieses Problems hin, die in der jüngsten Entwicklung der englischen Landwirthschaft gegeben ist.

Durch die vom Staate in den 40-er Jahren dieses Jahrhunderts inaugurirte und bis zur Stunde durchgeführte Freihandelspolitik mußten sich in England die Wirkungen der infolge auswärtigen Konkurrenzdrucks sinkenden Grundrente früher, als sonst wo, bemerkbar machen. Diese Verhältnisse haben sich seitdem derart entwickelt, daß es heute dort niemand in den Sinn kommt die reichen englischen Grundbesitzer durch Schutzzölle in ihren Einnahmen zu sichern, der starken Industriebevölkerung dagegen theureres Brod zukommen zu lassen. Die englischen Grundbesitzer haben auf einen eminenten Theil ihres Jahreseinkommens verzichtet, ein Verlust, der in den Jahren 1877—80 auf nicht weniger als 200 Millionen Mark von Paasche berechnet wird. Sie brachten es durch Ermäßigung des von ihren Pächtern geforderten Pachtzinses dahin, daß sich in England zur Zeit der Grundbesitz zwar nur mit 2%, die Landwirthschaft dagegen mit 8% verrentet. Dem Pächter ist es durch die Ermäßigung des Pachtzinses ermöglicht den Landwirthschaftsbetrieb den veränderten Marktverhältnissen durch zeitgemäßere Betriebsweisen anzupassen.

*) Conrad's Jahrbücher für National-Oekonomie und Statistik, 1893.

Zwar ist der Körnerbau zurückgegangen, dagegen hat die Viehzucht, begünstigt durch die für diesen Zweck besonders geeigneten klimatischen Verhältnisse, einen eminenten Aufschwung genommen. Man hat es dahin gebracht, daß in den letzten 20 Jahren die Gesamtackerfläche zwar von 18 335 000 auf 17 675 000 acres zurückgegangen ist, die gesammte landwirthschaftlich benutzte Fläche aber (also Wiesen und Weiden einbegriffen) von 30 408 000 auf 32 768 000 acres gestiegen ist. In England (von Irland ist hier selbstverständlich abgesehen) treten Klagen über eine «depression in agriculture» nicht zutage; es scheint die Krisis dort fast spurlos überwunden zu sein und die Landwirthschaft hat das Feld behauptet. Die Kosten trug der Grundbesitz. Das Opfer, welches er brachte, ist indessen nicht ohne gute Folge für ihn selbst geblieben. Er hat sich dadurch der kapitalischen Spekulation entzogen, die in ihm kein lohnendes Objekt mehr zu sehen vermag. Volkswirthschaftlich ist das von großer Bedeutung, denn es widerspricht der Bestimmung des Grundbesitzes, als wichtigstem Faktor in der nationalen Produktion und im staatlichen Gefüge, Markt- und Handelsobjekt zu sein. Dieses Opfer hat aber auch — und das ist ein kaum zu überschätzender Erfolg — in schlagendster Weise den Beweis für die Unhaltbarkeit der Tendenzen erbracht, welche auf eine Verstaatlichung des Grund und Bodens abzielen. Die Angriffe auf die Berechtigung des individuellen Eigenthums am Grundbesitz, insonderheit am Großgrundbesitz, die einen Proudhon bis zur Behauptung fortrissen, Grundeigenthum sei Diebstahl, konnten nicht nachdrücklicher zurückgewiesen werden, als durch dieses Vorgehen des englischen Grundbesitzes. Denn, denkt man sich das Grundeigenthum verstaatlicht, so hätte in solchem Fall der Stoß, der jetzt von einem einzigen Stande aufgefangen

wurde, die gesammte Nation getroffen; jedes einzelne Glied der Staatsgemeinschaft hätte mitleiden müssen.

Es ist selbstverständlich, daß dieser Verlauf des Prozesses, wie er sich in England, vermöge der eigengearteten und von den kontinentalen gänzlich verschiedenen agraren Zustände vollziehen konnte, ein Analogon bei uns nicht finden wird. Abgesehen von den unendlich verschiedenen Konstellationen hier und dort, vermögen wir nicht den reichen Grundbesitzerstand aufzuweisen, der imstande wäre sein Einkommen in so erheblichem Maaße zu schmälern, wie es zur Ueberbrückung der Kluft zwischen der weichen Grundrente und dem stabilen Zinsfuß nöthig wäre. Unser Großgrundbesitz repräsentirt zu dem nur den dritten Theil des landwirthschaftlich genützten Bodens, während Zweidrittel auf den Kleingrundbesitz entfallen, dem solches noch weniger zugemuthet werden kann. Aus den englischen Vorgängen ergiebt sich indessen für uns doch dreierlei: Einmal die Unabweisbarkeit der Funktion des Stoßauffängers für den Grundbesitz, andererseits der Hinweis, daß durch Akkomodation des Zinses an die Grundrente sich nicht nur die Wirkungen der Krisis abschwächen, sondern auch der Grundbesitz in sich gefestigter wird, und endlich, daß die Nothwendigkeit vorliege mittels veränderter Betriebsweisen sich den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Wenn man nicht selten die Meinung zu hören bekommt, ein leicht zugänglicher Kredit könne von verhängnißvollen Folgen sein; man solle bemüht sein ihn nach Möglichkeit zu erschweren, so beruht das auf einer Verkennung des Unterschieds, der zwischen dem Besitz- und Betriebskredit besteht. Während jener unter gewissen Voraussetzungen der Landwirthschaft nicht nur nicht nützlich,

sondern sogar gefährlich werden kann, ist ein gesunder Betriebskredit eine Lebensfrage der Landwirthschaft. Die Wesenseigenthümlichkeit des ersteren besteht in einer Abstoßung von Gutswerththeilen und beeinflußt den Wirthschaftsertrag lediglich negativ; bei letzterem werden die kreditirten Mittel ihrer Zweckbestimmung nach bei produktiver Verwendung in regelmäßigen Zwischenräumen wieder erwirthschaftet. Aus diesem Gegensatz erklärt es sich, daß Ueberspannungen des Besizkredits leicht von verhängnißvollen Folgen begleitet sein können, während selbst eine weitgehende Inanspruchnahme des Betriebskredits, vorausgesetzt natürlich verständnißvolle Verwendung desselben, nicht nur unschädlich, sondern stets von wesentlichem Nutzen sein wird. *) Daher erscheint, namentlich in kritischen Zeiten, eine thunlichste Einschränkung des Besizkredits durchaus gerechtfertigt, eine möglichste Erleichterung des Betriebskredits dagegen dringend geboten.

Faßt man mit Rücksicht auf das voraussichtlich steigende Bedürfniß nach Betriebskredit die Formen in's Auge, unter denen sich dasselbe befriedigen läßt, so tritt uns zunächst das Privatkapital entgegen, wie es uns von Privatpersonen, Aktiengesellschaften oder korporativen Bankinstituten städtischen Charakters zur Verfügung gestellt wird, da die Kreditsozietät zur Zeit in erster Reihe den Besizkredit befriedigt.

Bei den gegenwärtigen Beziehungen zwischen Kapital und Grundbesiz drohen Zins und Grundrente, wie wir sahen, diametral aus einander zu gehen. Je mehr die Grundrente sinkt, d. h. je mehr das Einkommen des Grundbe-

*) Vergl. darüber Adolph Buchenberger's vortreffliches Werk über Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig 1893. Einzelausgabe von Adolph Wagner's Lehr- und Handb. der politischen Oekonomie.

fißers sich verringert, beziehungsweise seine Stellung schwieriger wird, um so höher wird sich voraussichtlich der Zinsfuß für die zu negoziirenden Darlehne stellen. Wenngleich das fast wie wucherische Erpressung aussehen mag, so darf es doch, wenigstens in der Regel, so nicht aufgefaßt werden.

Es ist eine berechnete Forderung des Kapitals bei zunehmendem Risiko neben dem eigentlichen Zins eine höhere Risikoprämie in Anspruch zu nehmen, um sich gegen Verluste zu decken. Und diese Auffassung wird desto stärker hervortreten, je weniger andere Gründe zum Darleihen bewegen, als die Erwartung des Zinsgewinns. Von den gegen die niedergehende Grundrente ankämpfenden Landwirthen wird in der Regel zuerst der Personalkredit in Anspruch genommen werden, und erst, wenn dieser erschöpft ist, wird der Realkredit an dessen Stelle treten. Das hat darin seinen Grund, daß der energischer zu inszenirende Betrieb, die eventuellen Modifikationen desselben, der augenblickliche Ausfall der Einnahmen, einen inbezug auf die Formalitäten schneller realisirbaren; die Hoffnung, sich in mehr oder weniger kurzer Zeit wiederum arrangiren zu können, einen kürzer terminirten Kredit indizirt erscheinen lassen. Der schwerfällige und zeitraubende Apparat, welcher in Bewegung gesetzt werden muß, um die Kreditsozietät in Anspruch zu nehmen, kann den angedeuteten Erfordernissen an einen momentan wirkenden Betriebskredit nicht entsprechen. Aus diesem Grunde bleibt dem Landwirth in den meisten Fällen zu Betriebszwecken diese seinen speziellen Bedürfnissen sonst am meisten Rechnung tragende Kreditquelle verschlossen. Das berechtigt uns in der Kreditsozietät, wie sie zur Zeit organisiert ist, ein Institut zu sehen, das zwar den, ein langsames Tempo zulassenden, Besißkredit in zweckentsprechender

Weise befriedigen kann, dem Betriebskredit aber nur in den seltensten Fällen eine geeignete Stütze bieten wird. Während aber die kapitalistischen Bankinstitute, soweit es sich um Leichtigkeit der Operation und Promptheit der Ausführung handelt, dem Betriebskredit weit mehr entgegenkommen, sind das Institute, die, wie sich Buchenberger ausdrückt, auf das kapitalistisch-spekulative Prinzip in der Geschäftsleitung nicht verzichten können, ohne mit der innersten Natur ihres Wesens selber in Widerspruch zu gerathen. *) Bei dieser Kreditquelle wird die Divergenz zwischen Zins und Grundrente am grellsten zu Tage treten. So sehen wir denn auch bereits, daß Zinsen von $7\frac{1}{2}$, 8 ja selbst 9 % p. a. bezahlt werden, während nicht selten die zu erwirtschaftende Rente mit 5 % als hoch gegriffen erscheint.

Es ist ja denkbar, daß gewisse landwirthschaftliche Operationen auch heute noch einen hohen Zinsfuß rechtfertigen, in der Regel wird das aber, wie gesagt, nicht der Fall sein. Der Kreditsuchende sieht sich also von Hause aus in die Lage versetzt gegen den Fundamentalsatz des soliden Kredits ankämpfen zu müssen, nach welchem der zu zahlende Zins den zu erwartenden Gewinn nicht übersteigen darf.

Kollabirt nun aber der Personalkredit insofern sich erweiternden Abstandes zwischen Bankzins und Einkommen, so tritt an seine Stelle der Realkredit. Gilt hier gleichfalls, da es sich um Betriebskredit handelt, inbezug auf die eine Kreditquelle, sofern sie nicht bereits absorbirt ist, die Kreditsozietät, das bereits oben Gesagte, und das ist in der That der Fall, dann wird die Privathypothek Platz greifen müssen, die im Vergleich zur Hypothek der Kreditsozietät, namentlich für den, der keine Kosten scheut, weit rascher sich zustande bringen läßt. Bei der

*) Buchenberger a. a. D.

Willfährigkeit, mit welcher sich das Privatkapital auf diesem Wege im allgemeinen dem Grundbesitz zur Verfügung stellt, weil es hier einen höhern Zins, als bei Staatspapieren, erzielt, wird es zwar im Vergleich zu den Banken einen geringern Zinsfuß anlegen, es entbehrt aber die Privathypothek in noch höherem Maaß, als der Bankkredit, zweier für den landwirthschaftlichen Kredit überhaupt unerläßlichen Eigenschaften, des Anreizes zur Tilgung und der erleichterten Möglichkeit derselben. Während der von den Banken gewährte Kredit, einmal seines höheren Zinsfußes, dann aber auch seiner größeren Beweglichkeit wegen, zur Abstoßung drängt, fällt dieser Antrieb bei der gegen annuitätenmäßige Tilgung sich sträubenden Privathypothek fast gänzlich fort, während andererseits die Möglichkeit der freistehenden Kündigung den Schuldner bedroht und zwar desto mehr, je häufigeren Schwankungen der allgemeine Zinsfuß ausgesetzt ist. Angenommen, der Landwirth könnte Kapital aus dem Grund und Boden ziehen, in wie viel Fällen wird er es zur Abstoßung von Privathypotheken verwenden? In den meisten Fällen wird er es vorziehen dasselbe dem Grund und Boden einzuverleiben. Diese Investirungen werden vielleicht sehr nützlich sein, es ist aber unerläßlich, daß durch periodisch wiederkehrende Entlastung, wie sie nur durch annuitätenmäßige Tilgung ermöglicht ist, für den Grundbesitz immer wieder neue Kreditreserven erschlossen werden, die ihn instand setzen Rückschläge des Bodenwerthes ohne landwirthschaftlich nicht indizirten Besitzwechsel zu ertragen und überhaupt in Zeiten der Noth diese Reserve in Anspruch zu nehmen.

Diese kurzen Andeutungen mögen genügen, um die Situation zu charakterisiren. Die Formen, in denen der landwirthschaftliche Kredit im allgemeinen und der Betriebskredit im speziellen bei uns sich bewegen, erweisen

sich je mehr und mehr als unzureichend, um den Anforderungen zu entsprechen, die der Grundbesitz und die mit ihm eng verknüpfte Landwirthschaft in den Zeiten der Krisis zu erheben sich genöthigt sehen werden. Diese Ansprüche, die reellen und legitimen Bedürfnissen entsprechen, werden sich bei uns, wie überall, schwerlich auf einem andern Wege als dem korporativer Kooperation befriedigen lassen. Wir sind so glücklich in den Kreditsozietäten fest fundirte Institute zu besitzen, welche auf der Basis solcher korporativen Kooperation sich aufgebaut haben. Wenn wir die livländische Kreditsozietät speziell ins Auge fassen, so möchten wir aus ihr — in welcher Weise der Angliederung, das mag vor der Hand unerörtert bleiben — ein Institut erwachsen sehen, das,

1) gestützt auf eine dem faktischen Ertragswerthe des Gutes entsprechende Kreditbasis das gesammte legitime Kreditbedürfniß des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in so umfassender Weise befriedige, als solches mit der Sicherheit des Instituts verträglich;

2) auch dem landwirthschaftlichen Personalkredit in einer dem Landwirthschaftsbetriebe adäquaten Weise gerecht werde;

3) hinsichtlich der Schuldbtilgung insbesondere die möglichsten Erleichterungen zulasse.

Das sind Wünsche, die weiter auszugestalten den Rahmen dieser Darlegung überschreiten würde. Dieselbe sollte nur das Ziel bezeichnen, welches anzustreben im Hinblick auf die Kalamitäten, denen unsere Landwirthschaft ausgesetzt ist, wohl zeitgemäß erscheinen dürfte.

„Gegen den Untergang aus eigener individueller Schuld giebt es eine Sicherstellung nicht!“ sagt ein hervorragender Agrarpolitiker der Neuzeit. Handelt es sich aber darum Einflüssen entgegenzuwirken, die einen ganzen Stand bedrohen und denen der Einzelne unterliegen kann,

ohngeachtet er sein bestes Wollen und Können drausetzt, so gilt es mit vereinten Kräften rechtzeitig eingreifen, um die Kalamität nicht allgemein werden zu lassen. —

Was die letzte Nutzenanwendung betrifft, die sich für uns aus den englischen Vorgängen ziehen läßt, nämlich die Nothwendigkeit unsere Landwirthschaft durch veränderte Betriebsweisen den veränderten Markt- und Verkehrsverhältnissen anzupassen, so involvirt diese Forderung vorläufig noch ein großes Fragezeichen.

Daß der Brennereibetrieb, der mehrere Dezennien hindurch wesentlich fördernd auf unsere wirthschaftlichen Verhältnisse einwirkte, unter den gegebenen Umständen in das Gegentheil umzuschlagen droht, wird allem Anschein nach immer mehr erkannt, und die Zeit dürfte nicht mehr fern sein, wo selbst die unbedingtesten Vertheidiger desselben zugeben werden, daß man sich dieses altgewohnten Industriezweiges zu entäußern habe. Ob wir in intensiverer Entwicklung der Viehwirthschaft und einem damit verbundenen Uebergang zur Futter- und Weidewirthschaft, ob wir in der Einführung anderer, lohnender Kulturgewächse den Angelpunkt zu suchen haben, ob wir in der Einschränkung des Gebiets der Selbstwirthschaft und Ausdehnung der Verpachtung auf Theile des Hofackers das Heil zu erblicken haben, das sind Fragen, die zur Zeit sich kaum beantworten lassen. Eins aber steht fest. Von wie großer Bedeutung auch für unsern Grundbesitz das Bestreben sich die Errungenschaften der Landwirthschaft auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete nutzbar zu machen sein wird, die Lösung der Fragen, welche im Hinblick auf die möglichen kritischen Zeiten, für uns in den Vordergrund treten, werden wir auf dem volkwirthschaftlichen Gebiete suchen müssen und deßhalb den Schwerpunkt dorthin zu verlegen haben.